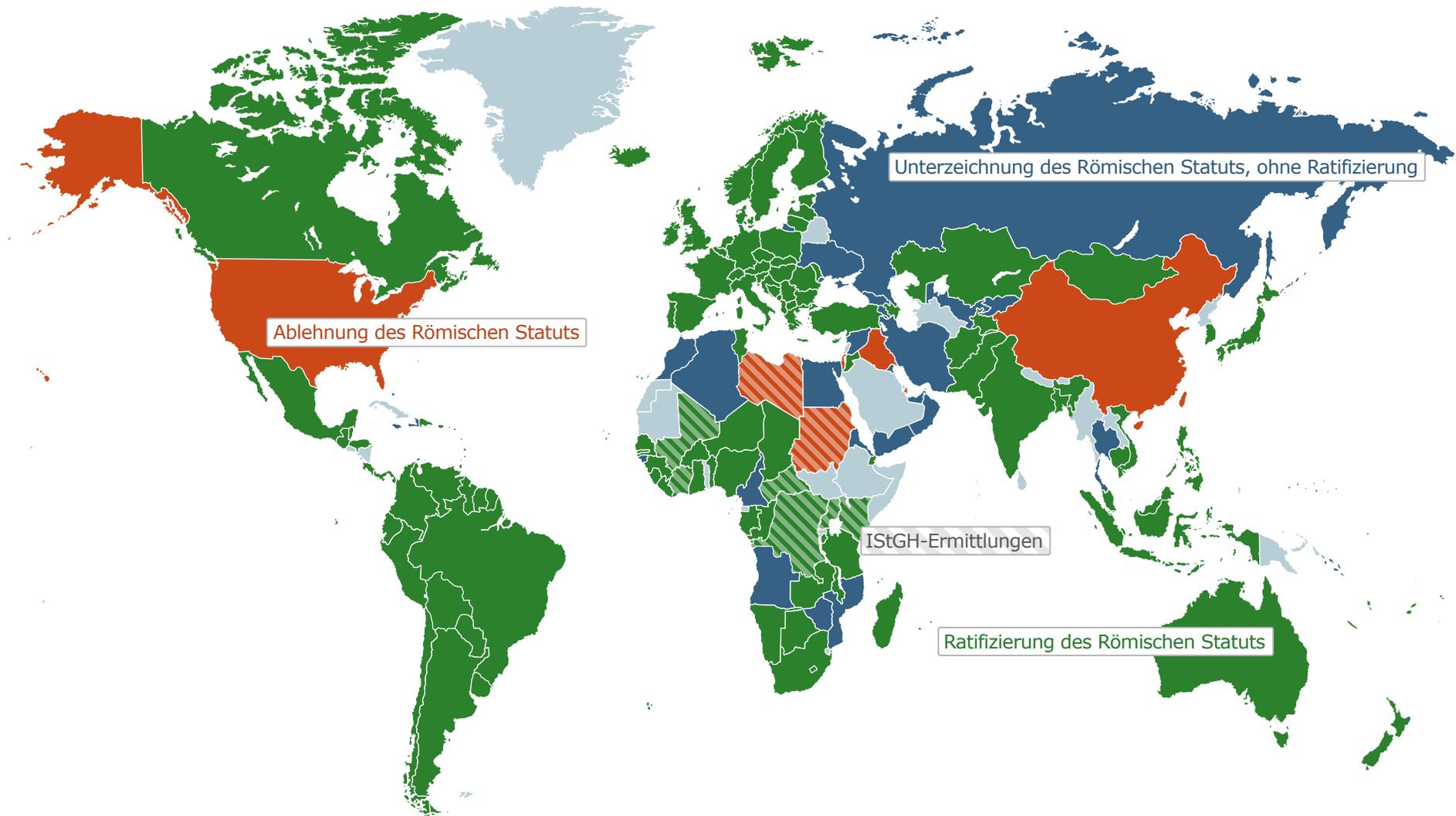


■ Internationale Gerichtsbarkeit

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), Stand: 13.10.2013



Quelle: International Criminal Court (ICC): www.icc-cpi.int
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2013, www.bpb.de

■ Internationale Gerichtsbarkeit

■ Fakten

1899 trat auf Initiative von Zar Nikolaus II. die erste Haager Friedenskonferenz zusammen. Sie beschloss, einen „Ständigen Schiedsgerichtshof“ in Den Haag zu errichten. Dieser setzte sich aus ernannten Sachverständigen des Völkerrechts zusammen und sollte Konflikte zwischen Staaten schlichten. 1922 wurde im Rahmen des Völkerbundes zusätzlich der Ständige Internationale Gerichtshof geschaffen. Seit Gründung der Vereinten Nationen (UN) im Jahr 1945 besteht er als Internationaler Gerichtshof (IGH) weiter. Der IGH urteilt ebenfalls über Streitigkeiten zwischen Staaten, die seine Zuständigkeit anerkennen.

Heute gibt es eine Vielzahl weiterer internationaler Gerichte wie zum Beispiel den Internationalen Seegerichtshof (ISGH), den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), den EFTA-Gerichtshof, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), den Sondergerichtshof für Sierra Leone (SCSL) oder den Sonderstrafgerichtshof in Kambodscha (ECCC).

Eine besondere Beachtung verdient der Bereich des internationalen Strafrechts, da hier nicht Konflikte zwischen Staaten behandelt werden, sondern über natürliche Personen gerichtet wird. Die Besonderheit besteht darin, dass ein einmal anerkanntes internationales Gericht ein Urteil unabhängig von den Überzeugungen einzelner Staatsvertreter nicht nur fällen, sondern auch vollziehen kann.

Bereits 1872 gab es unter dem Eindruck der Grausamkeiten im preußisch-französischen Krieg von 1870/71 die ersten Forderungen

nach Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs. Vor allem wegen der während des Zweiten Weltkriegs begangenen Verbrechen und der Tätigkeit der Internationalen Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio wurde die Idee auf UN-Ebene neu belebt. Die 1948 beschlossene Völkermordkonvention sah ein internationales Strafgericht vor, zu dessen Gründung es aber nicht kam. Auch spätere Bemühungen im Rahmen der UN blieben wegen des Kalten Kriegs ohne Erfolg.

1990 beauftragte die UN-Generalversammlung die Völkerrechtskommission, die Errichtung eines Strafgerichtshofs erneut zu prüfen. Die massiven Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht im zerfallenden Jugoslawien und der Völkermord in Ruanda führten zur Einrichtung zweier ad hoc-Strafgerichtshöfe. Dies gab dem Vorhaben eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs weiteren Auftrieb. 1994 legte die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen ihren ersten Entwurf für ein Statut eines Internationalen Strafgerichtshofs vor. Die von der Generalversammlung beschlossene Konferenz zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) endete mit der Verabschiedung des Römischen Statuts am 17. Juli 1998. Nachdem 60 Staaten das Römische Statut ratifiziert hatten, trat es am 1. Juli 2002 in Kraft.

Bis Mitte Oktober 2013 wurde das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 122 Staaten ratifiziert, weitere 28 Staaten haben es unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert. Lediglich sieben Staaten lehnen das Statut gegenwärtig ab – China, Irak, Israel, Katar, Libyen, Sudan und die USA. Die USA, Israel und der Sudan hatten das Römische Statut zunächst unterzeichnet, später aber eine Ratifikation ausgeschlossen und ihre Unterschriften zurückgezogen.

■ Internationale Gerichtsbarkeit

Der IStGH soll weder die nationale Strafgerichtsbarkeit ersetzen noch nationale Verfahren überprüfen. Der Gerichtshof kann nur dann strafverfolgend tätig werden, wenn Staaten nicht willens oder nicht in der Lage sind, eine bestimmte schwere Straftat ernsthaft zu verfolgen (Grundsatz der Komplementarität). Die Gerichtsbarkeit ist auf vier besonders schwere Verbrechen beschränkt: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und – zukünftig – das Verbrechen der Aggression.

Der Gerichtshof kann seine Gerichtsbarkeit nicht nur ausüben, wenn sich ein Verbrechen in einem Staat ereignet, der die Gerichtsbarkeit des IStGH anerkannt hat, sondern auch dann, wenn der mutmaßliche Täter die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzt. Die völkerrechtspolitische Errungenschaft besteht darin, dass sich Individuen (unter Aufhebung der Immunität) vor einer unabhängigen richterlichen Institution der Staatengemeinschaft verantworten müssen.

Der IStGH ist nicht Teil der Vereinten Nationen, sondern eine eigenständige Internationale Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit mit Sitz in Den Haag/Niederlande. Der Gerichtshof wird entweder aufgrund einer Initiative eines Vertragsstaates, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder aufgrund eigener Initiative des Anklägers („proprio motu“) tätig.

Mitte Oktober 2013 übte der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit in acht sogenannten Situationsländern aus. Dabei wurde der IStGH in vier Fällen aufgrund einer Beschwerde eines Vertragsstaates tätig (Uganda, Demokratische Republik Kongo, Zentralafrikanische Republik, Mali), jeweils zweimal ging die Initiative vom Sicherheitsrat der Vereinten

Nationen (Sudan/Region Darfur und Libyen) beziehungsweise vom Ankläger (Kenia und Côte d'Ivoire) aus. Laufende Untersuchungen des IStGH, aus denen keine Ermittlungen folgen müssen, gab es Mitte Oktober 2013 für Afghanistan, Georgien, Guinea, Honduras, Kolumbien, die Komoren, Nigeria sowie Südkorea.

Sein erstes Urteil sprach der IStGH gegen den früheren kongole-sischen Milizenführer Thomas Lubanga, der wegen der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten am 10.07.2012 zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt wurde.

■ Datenquelle

International Criminal Court (ICC): www.icc-cpi.int; Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de

■ Begriffe, methodische Anmerkungen oder Lesehilfen

Das Verbrechen der Aggression wurde auf der 1. Überprüfungs-konferenz zum Römischen Statut in Kampala (Uganda) im Mai/ Juni 2010 im Konsens von den Vertragsstaaten definiert. Staaten machen sich dieses Verbrechens strafbar durch „die Planung, Vorbereitung, Initiierung oder Durchführung von bewaffneter Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder po-litische Unabhängigkeit eines anderen Staates“. Gleichzeitig wurden die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit festgelegt. Diese Regelungen werden frühestens ab 2017 in Kraft treten, unter der Bedingung, dass zwei Drittel aller Vertragsstaaten die Vertragsergänzungen akzeptieren und mindestens 30 Staaten sie ratifizieren.

■ Internationale Gerichtsbarkeit (Teil 1)

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Stand: 13.10.2013

Ratifizierung des Römischen Statuts	Cookinseln	Grenada	Liberia	Panama	St. Vincent und die Grenadinen
Afghanistan	Costa Rica	Griechenland	Liechtenstein	Paraguay	Südafrika
Albanien	Côte d'Ivoire	Großbritannien	Litauen	Peru	Südkorea
Andorra	Dänemark	Guatemala	Luxemburg	Philippinen	Suriname
Antigua und Barbuda	Demokratische Republik Kongo	Guinea	Madagaskar	Polen	Tadschikistan
Argentinien	Deutschland	Guyana	Malawi	Portugal	Tansania
Australien	Dominica	Honduras	Malediven	Republik Moldau	Timor-Leste
Bangladesch	Dominikanische Republik	Irland	Mali	Rumänien	Trinidad und Tobago
Barbados	Dschibuti	Island	Malta	Sambia	Tschad
Belgien	Ecuador	Italien	Marshallinseln	Samoa	Tschechische Republik
Belize	ehem. jugoslaw. Rep. Mazedonien	Japan	Mauritius	San Marino	Tunesien
Benin	Estland	Jordanien	Mexiko	Schweden	Uganda
Bolivien	Fidschi	Kambodscha	Mongolei	Schweiz	Ungarn
Bosnien und Herzegowina	Finnland	Kanada	Montenegro	Senegal	Uruguay
Botsuana	Frankreich	Kap Verde	Namibia	Serbien	Vanuatu
Brasilien	Gabun	Kenia	Nauru	Seychellen	Venezuela
Bulgarien	Gambia	Kolumbien	Neuseeland	Sierra Leone	Zentralafrikanische Republik
Burkina Faso	Georgien	Komoren	Niederlande	Slowakei	Zypern
Burundi	Ghana	Kongo	Niger	Slowenien	
Chile		Kroatien	Nigeria	Spanien	
		Lesotho	Norwegen	St. Kitts und Nevis	
		Lettland	Österreich	St. Lucia	

Quelle: International Criminal Court (ICC): www.icc-cpi.int

■ Internationale Gerichtsbarkeit (Teil 2)

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Stand: 13.10.2013

Unterzeichnung des Römischen Statuts, ohne bisherige Ratifizierung	
Ägypten	Russland
Algerien	Salomonen
Angola	São Tomé und Príncipe
Armenien	Simbabwe
Bahamas	Syrien
Bahrain	Thailand
Eritrea	Ukraine
Guinea-Bissau	Usbekistan
Haiti	Vereinigte Arabische Emirate
Iran	
Jamaica	
Jemen	
Kamerun	
Kirgisistan	
Kuwait	
Marokko	
Monaco	
Mosambik	
Oman	

Ablehnung des Römischen Statuts*
China
Irak
Israel**
Katar
Libyen
Sudan**
USA**

* am 17. Juli 1998 stimmten mit „Nein“: China, Irak, Israel, Jemen, Katar, Libyen und die USA

** Israel: Unterzeichnung 2000, Ablehnung 2002 / Sudan: Unterzeichnung 2000, Ablehnung 2008 (Südsudan ist seit dem 9. Juli 2011 unabhängig) / USA: Unterzeichnung 2000, Ablehnung 2002